OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602863/12/KLe/Bb

Datum:
Linz, 1. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des H S vom 24. Dezember 2018 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Dezember 2018, GZ: VStV/918301527249/2018, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO nach Durchführung einer öffentlicher mündlicher Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat über H.S (Beschwerdeführer) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis vom 10. Dezember 2018, GZ: VStV/918301527249/2018 - auszugsweise - wie folgt erlassen:

„1. Datum/Zeit: 17.10.2018, 14:50 Uhr
Ort : L, F. 11
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: B (A)

Sie haben im Bereich des Vorschriftszeichens ‚HALTEN UND PARKEN VERBOTEN' (Abschleppzone) gehalten.

2. Datum/Zeit: 17.10.2018, 15:30 Uhr
Ort: L, F. 8
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: B (A)

Sie haben das Fahrzeug zum Halten so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren gehindert wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 24 Abs. 1 lit. a StVO
2. § 23 Abs. 1 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1. € 70,00	1 Tag 8 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
2. € 40,00	18 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
€ 20,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 130,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 24. Dezember 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben.

Begründend wird Folgendes ausgeführt (auszugsweise Wiedergabe):
„Delikt 1:
Die Kennzeichnung auf den temporär aufgestellten Verkehrszeichen ist nicht sofort klar erkennbar welchen Willen die Legislative zum Ausdruck bringen will. Vor allem fehlt ein Zusatz zur Klärung der Gültigkeit der Kurzparkzone (bei den fixen Verkehrstafeln ist dieser Hinweis ersichtlich) weiter ist anzuführen, dass die Verkehrszeichen nicht die gleiche Größe haben (bei den fix aufgestellten Verkehrszeichen). Meine Unsicherheit beruhte auf folgenden Fakten:

a. Kein Hinweis auf Kurzparkzonenregelung auf temporären Tafeln
b. Frisch gestrichene Bordsteine blaue Zone
c. Der in unmittelbarer Nähe aufgestellte Parkautomat weist auf eine Gültigkeit von 8,00 bis 18,30 Uhr hin
d. Einige Tage zuvor war eine Baustelle eingerichtet und es waren auf der Strasse Geräte der Baufirmen abgestellt.

Ich habe um 14,47 per Handyparken einen Parkschein gelöst und bereits um 14,50 also 3 Minuten später, hat die Exekutive geamtshandelt! Die bereits veranlasst Abschleppung konnte ich verhindern (Siehe ihren Bericht). Bis zu diesem Zeitpunkt war keine Behinderung, wie zuvor bei der Baustelle, zu erkennen.

Nach dem Wegfahren um ca. 15,00 kam es zum

Delikt 2
Ich habe ordnungsgemäß, mit dem zuvor gelösten Handy-Parkschein in der unbenannten Straße und nicht wie ursprünglich angeführt in F. 8 geparkt und zwar ohne ein anderes KFZ (Auto –Motorrad) berührt oder beschädigt zu haben.

Einige Tage später hat mir Hr. T bei einem persönlichen Gespräch Fotos vorgelegt, die beweisen, dass es fahrtechnisch mit meinem Auto nicht möglich ist, so einzuparken, wie es auf den Fotos ersichtlich ist. Die von mir namhaft gemachte Zeugin (Einweiserin) wurde nicht gehört und auch kein Sachverständiger beigezogen.

Als weiteren Beweis führe ich an: Ein Kollege von Hr. T, der anscheinend bei der Abschleppung anwesend war, erklärte zum Abschleppen musste das Motorrad weggehoben werden, also eher mein KFZ war am Wegfahren gehindert, also kann ich nicht durch mein Einparken den Vordermann Stoß- an Stoßstange zugeparkt haben!

Auf die Frage, wie ich diese Situation erkläre führe ich aus:
Der vor mir geparkte PKW I versuchte durch Rückwärtsfahren bis zu meiner Stoßstange Platz für das Ausfahren nach vorne zu gewinnen, weil der vor ihm geparkte Wagen anscheinend zu nahe bei ihm war. Da ihm dieses Manöver nicht gelang, hat er sein Auto mit dem unmöglichen Abstand zu mir belassen und die Polizei gerufen, es entstand dadurch die Situation, dass ich durch dieses Manöver meinen PKW nicht ausparken hätte können, also wäre ich am Wegfahren gehindert worden! Lt. Hr. T hat man diese Situation nicht einmal überlegt. Mein KFZ wurde über Ihre Veranlassung abgeschleppt, obwohl ich unmöglich der Verursacher sein konnte, Kosten für mich über Euro 200,00.

Der Hinweis das den Ausführungen eines geschulten Sicherheitsbeamten mehr Glaubwürdigkeit zuzugestehen ist, kann ich in diesem Fall nicht zustimmen, da er seine Ausführungen, die zum Abschleppen meines KFZ geführt haben, durch die von ihm angefertigten Fotos selbst ad absurdem geführt hat.

Zu meiner Person:
Ich besitze den Führerschein seit 23.12.1964, habe eine Erfahrung von ca. 2,000.000 km, bisher glücklicherweise ohne Unfälle oder sonstigen ernstlichen Beanstandungen daher glaube ich auch eine gewisse Urteilsfähigkeit zu haben.

Ich bitte um Berücksichtigung meiner Argumente und auch meiner Unbescholtenheit."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 26. Jänner 2019 (eingelangt am 28. Jänner 2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die beigeschaffte bezughabende Verordnung vom 31. Mai 2016, GZ: 0029328/2016, mit der die in Rede stehende Abschleppzone verordnet wurde, und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. März 2019, an welcher der Beschwerdeführer und die Zeugen C.B, S.S sowie GrInsp A T von der Polizeiinspektion L-K teilnahmen.

Der Beschwerdeführer wurde im Rahmen der Verhandlung zum Sachverhalt gehört und die Zeugen nach Belehrung und Wahrheitserinnerung zu ihren Wahrnehmungen befragt.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 17. Oktober 2018 um 14:50 Uhr wurde von Beamten der Polizeiinspektion L-K festgestellt, dass der auf den Beschwerdeführer zugelassene Pkw, L, mit dem Kennzeichen B in L auf der F. auf Höhe Nr. 11 im Bereich des mit Verordnung vom 31. Mai 2016 angeordneten und durch entsprechende Verkehrszeichen kundgemachten Halte- und Parkverbotes mit der Zusatztafel „werktags Mo. – Fr. v. 7 – 9 Uhr und 14 – 20 Uhr Abschleppzone" abgestellt war.

Der Beschwerdeführer, der den Pkw selbst an der tatgegenständlichen Örtlichkeit abgestellt hatte, kehrte kurz vor Eintreffen des herbeigerufenen Abschleppdienstes zum Abstellort zurück, verließ mit dem Fahrzeug die Örtlichkeit und stellte dieses nächst F. Nr. 8 auf der unbenannten Verbindungsstraße zwischen der F. und der Fr. in einer Parklücke ab. Dabei wurde er von der Zeugin C B eingewiesen. Wie von den Polizeibeamten um 15:30 Uhr festgestellt wurde, hatte der Beschwerdeführer sein Fahrzeug so geparkt, dass es mit der vorderen Stoßstange die hintere Stoßstange des davor abgestellten Pkws, Kennzeichen I, berührte, sodass der Lenker dieses Pkws (der Zeuge S.S) am Wegfahren gehindert war und deshalb die Polizei verständigte, welche letztlich die Abschleppung des Pkws veranlasste. Hinter dem Fahrzeug des Beschwerdeführers war unter Einhaltung eines entsprechenden Abstandes das Motorrad mit dem Kennzeichen H abgestellt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt der Behörde, insbesondere aus der Anzeige der Polizeiinspektion L-K vom 18. Oktober 2018, der bezughabenden Verordnung und aus den im Verfahrensakt erliegenden Lichtbildern, zeigend das abgestellte Fahrzeug des Beschwerdeführers zu den Tatzeiten an den Tatortörtlichkeiten samt der kundgemachten Abschleppzone, sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

Demnach steht außer Streit, dass der Pkw des Beschwerdeführers am 17. Oktober 2018 um 14:50 Uhr auf Höhe F. Nr. 11 im Bereich des von Mo. – Fr. von 7 – 9 Uhr und von 14 – 20 Uhr verordneten Halte- und Parkverbotes mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ abgestellt war. Das gegenständliche Verbot war zur Tatzeit klar erkennbar und leicht verständlich dargestellt. Wie die bildliche Dokumentation zeigt, wurden durch die aufgestellte Beschilderung sowohl der räumliche als auch der zeitliche Geltungsbereich des Verbotes sowie dessen Bedeutungsinhalt unmissverständlich zum Ausdruck gebracht.

Strittig ist allerdings, ob der Beschwerdeführer das Fahrzeug nach dem Verlassen der Abschleppzone auf der unbenannten Verbindungsstraße zwischen der F. und der Fr. so abstellte, dass der Zeuge S S am Wegfahren mit seinem Pkw gehindert war. Diesbezüglich hat die vom Beschwerdeführer benannte Zeugin C B, die ihn damals in die Parklücke einwies, zeugenschaftlich ausgesagt, dass es sich um einen ganz normalen Einparkvorgang gehandelt habe, bei dem der Abstand zum Vorder- und Hinterfahrzeug jeweils ca. 0,5 m betragen habe. Auffallend an der Aussage der Zeugin ist, ohne diese von vornherein als Gefälligkeitsaussage abtun zu wollen, dass sich noch im Detail an das Einparken und die Abstände zum Vorder- und Hinterfahrzeug erinnern konnte, ob sie sich damals aber zunächst im Fahrzeug des Beschwerdeführers befand und dann ausstieg, um ihn einzuweisen, war ihr dagegen etwa nicht mehr erinnerlich. Der Aussage der Zeugin konnte damit letztlich nicht jener Maßstab an Überzeugungskraft zugesonnen werden, als der

Aussage des Zeugen S S zukommt, der in der mündlichen Verhandlung einen sehr glaubwürdigen Eindruck hinterlassen hat. Der Zeuge schilderte über Befragen sachlich und schlüssig, dass der dahinter geparkte L die Stoßstange seines Fahrzeuges berührt habe, als er zu seinem Fahrzeug gekommen sei. Da er dadurch am Wegfahren gehindert gewesen sei, habe er die Polizei gerufen. Er habe sein Fahrzeug zuvor weder bewegt noch habe er einen Ausparkversuch unternommen. Der Zeuge hat in keiner Weise den Anschein erweckt, den Beschwerdeführer ungerechtfertigt belasten zu wollen, nur um einen von ihm missglückten Ausparkversuch zu verschleiern. Letztlich wäre es auch nicht nachvollziehbar, dass der Zeuge, sollte er tatsächlich versucht haben auszuparken, sein Fahrzeug in direkten Kontakt mit der Stoßstange des Pkws des Beschwerdeführers belassen hätte sollen, obwohl er in der Folge selbst die Polizei verständigte.

Demgegenüber konnte sich der Beschwerdeführer in jede Richtung verteidigen. Dieser Umstand darf zwar nicht schlechthin gegen ihn gewertet werden, es ist ihm aber nicht gelungen, den Tatvorwurf zu widerlegen. Wie der erkennenden Richterin aus der Praxis und aus Vorverfahren bekannt ist, ist einem „geübten Autofahrer“, als der sich der Beschwerdeführer auch selbst bezeichnet, mit Geschick und mehrmaligem Reversieren das Einparken eines Fahrzeuges wie dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird und bildlich dokumentiert ist, durchaus möglich. Hinzu kommt, dass sich der Beschwerdeführer beim Einparkvorgang einer Einweiserin bediente. Der Verantwortung des Beschwerdeführers konnte sohin letztlich aus den dargestellten Gründen nicht gefolgt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und das Parken nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ verboten.

Gemäß § 54 Abs. 5 lit. j StVO zeigt die Zusatztafel „Abschleppzone“ unter dem Zeichen „Halten und Parken verboten“ eine Abschleppzone (§ 89a Abs. 2 lit. b) an.

Nach § 23 Abs. 1 StVO hat der Lenker das Fahrzeug zum Halten oder Parken unter Bedachtnahme auf die beste Ausnützung des vorhandenen Platzes so aufzustellen, dass kein Straßenbenützer gefährdet und kein Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder am Wegfahren gehindert wird.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes [...] verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht hinlänglich erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug am 17. Oktober 2018 zunächst im Bereich einer Abschleppzone abgestellt und in der Folge so geparkt hatte, dass das Fahrzeug die Stoßstange des davor abgestellten Fahrzeuges berührte, wodurch dessen Lenker am Wegfahren gehindert war. Es ist damit sowohl der objektive Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. a StVO als auch des § 23 Abs. 1 StVO erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Beschwerdeführer mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Beschwerdeführer verfügt laut unwidersprochenen Schätzungen der belangten Behörde über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.000 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und hat keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten. Strafmildernde als auch straferschwerende Umstände hat die Behörde laut Begründung des Straferkenntnisses nicht berücksichtigt. Zu Gunsten des

Beschwerdeführers wirkt sich jedoch aus, dass, wie die Behörde im Vorlageschreiben vom 26. Jänner 2019 mitteilte, über ihn keine Verwaltungsstrafvormerkungen aufscheinen, sodass dem Beschwerdeführer jedenfalls strafmildernd seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zuzurechnen ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag die dargestellten Umstände abwägend dennoch nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängten Geldstrafen in Höhe von 1.70 Euro und 2.40 Euro erscheinen tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und, um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die Geldstrafen entsprechen dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretungen und liegen im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO – Geldstrafe bis zu 726 Euro), sodass trotz der Ersttäterschaft des Beschwerdeführers eine Herabsetzung der Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen nicht in Erwägung zu ziehen war.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge pro Übertretung für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 24 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer